

Gültig ab: 20.12.2018  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X**

#### **§ 102 SGB X**

#### **Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers**

**Gültig ab: 20.12.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Fassung vom 20.12.2018**

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA [§ 102 SGB X](#) in das aktuelle Format Fachliche Weisung
- Neue Bezeichnung und Zusammenführung der ergänzenden allgemeinen Informationen (bisher „Mehr zu“) in das neue Dokument „Weitere Informationen SGB I und SGB X“. Ausschließlich paragrafenbezogene „Mehr zu“-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.

Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung

### **Fassung vom 21.06.2010**

Einführung neuer Geschäftsanweisungen zur Bearbeitung der Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander ([§§ 102 ff SGB X](#))

Gültig ab: 20.12.2018  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## Gesetzestext

### § 102 SGB X

#### **Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers**

(1) Hat ein Leistungsträger auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorläufig Sozialleistungen erbracht, ist der zur Leistung verpflichtete Leistungsträger erstattungspflichtig.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

**Gültig ab: 20.12.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Voraussetzungen .....</b>	<b>1</b>
1.1	Vorläufigkeit der Sozialleistung .....	1
1.2	Gleichrangige Sozialleistungsträger .....	1
1.3	Gesetzliche Vorleistungspflicht.....	1
1.4	Kenntnis .....	2
1.5	Kongruenz.....	2
<b>2.</b>	<b>Entstehung und Umfang des Erstattungsanspruchs .....</b>	<b>2</b>
2.1	Recht des vorläufig leistenden Trägers .....	2
2.2	Prüfung der Höhe des angemeldeten Erstattungsanspruchs in Zweifelsfällen.....	2
2.3	Zeitliche Übereinstimmung .....	3
2.4	Keine Zahlung mit befreiender Wirkung .....	3
<b>3.</b>	<b>Verfahren und Rechtsweg .....</b>	<b>3</b>
3.1	Geltendmachung der Forderung .....	3
3.2	Rückgriff des erstattungspflichtigen Leistungsträgers auf den Leistungsempfänger .	3
<b>4.</b>	<b>Besonderheiten .....</b>	<b>4</b>
4.1	Konkurrenzen.....	4
4.2	Verhältnis zu anderen Verfügungen .....	4
<b>5.</b>	<b>IT-Anwendungen .....</b>	<b>4</b>
<b>6.</b>	<b>Arbeitsmittel .....</b>	<b>5</b>
<b>7.</b>	<b>Erkenntnisse aus Prüfungen .....</b>	<b>5</b>
<b>8.</b>	<b>Schulungsunterlagen.....</b>	<b>5</b>



**Gültig ab: 20.12.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## 1. Voraussetzungen

Der Erstattungsanspruch nach [§ 102](#) setzt voraus, dass ein Leistungsträger zur vorläufigen Leistung für einen anderen Leistungsträger gesetzlich ermächtigt oder verpflichtet war. und im Hinblick auf diese Verpflichtung für einen anderen oder im Hinblick auf eine ungeklärte Zuständigkeit vorläufig geleistet hat.

Leistungsträger sind nach der Definition des [§ 12 SGB I](#) die in [§§ 18](#) bis [29 SGB I](#) genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden.

### 1.1 Vorläufigkeit der Sozialleistung

Vorläufig ist eine Sozialleistung u.a. nach [§ 43 Abs. 1 SGB I](#), wenn sie im Hinblick auf einen Sozialleistungsanspruch – ungeachtet der streitigen Zuständigkeit zwischen mehreren Leistungsträgern - unter der Voraussetzung der späteren Anrechnung vorab erbracht wird.

Keine vorläufigen Leistungen i. S. d. [§ 102](#) sind vorläufige Leistungen nach [§ 328 SGB III](#) und Vorschüsse nach [§ 42 SGB I](#). Es handelt sich dabei um die Vorleistung des verpflichteten Trägers und nicht um eine Leistung für einen anderen Träger.

### 1.2 Gleichrangige Sozialleistungsträger

Der Erstattungsanspruch nach [§ 102](#) kommt grundsätzlich bei gleichrangig verpflichteten Leistungsträgern in Betracht. Bei nachrangig verpflichteten Leistungsträgern (z.B. einem Träger der Grundsicherung) findet in der Regel [§ 104](#) Anwendung, denn der nachrangig verpflichtete Leistungsträger erbringt die Leistung aufgrund eigener Zuständigkeit.

### 1.3 Gesetzliche Vorleistungspflicht

Die Vorleistungspflicht muss ausdrücklich gesetzlich geregelt sein. Praxisrelevant sind insbesondere folgende gesetzliche Vorleistungspflichten:

[§ 43 Abs. 1 SGB I](#) (vorläufige Leistungen bei mehreren Leistungsträgern)

[§ 23 Abs. 1 SGB III](#) (Vorleistungspflicht der Arbeitsförderung)

[§ 16 SGB IX](#) (bei nachträglicher Feststellung der Zuständigkeit eines anderen Reha-Trägers)

[§ 102 Abs. 6 SGB IX](#) (vorläufige Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch das Integrationsamt)



**Gültig ab: 20.12.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

[§ 2 Abs. 3 SGB X](#) (vorläufige Leistung bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit)

#### **1.4 Kenntnis**

Der vorleistende Träger muss Kenntnis von der fehlenden oder ungeklärten Zuständigkeit haben und in dieser Kenntnis nach außen erkennbar (für den Leistungsberechtigten) **vorläufig** geleistet haben. Stellt sich der Zuständigkeitskonflikt erst nach endgültiger Leistungserbringung nachträglich heraus, ist [§ 102](#) nicht anwendbar.

#### **1.5 Kongruenz**

Der Erstattungsanspruch setzt voraus, dass die vorläufig erbrachte Leistung sachlich, zeitlich und persönlich mit dem Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten gegen den letztlich verpflichteten Leistungsträger vergleichbar ist.

### **2. Entstehung und Umfang des Erstattungsanspruchs**

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Gewährung der vorläufigen Leistung. Der erstattungsberechtigte Leistungsträger hat kein Wahlrecht zwischen einer Erstattung nach den [§§ 102 ff.](#) gegenüber dem verpflichteten Leistungsträger und einer Rückforderung nach den [§§ 44 ff.](#) gegenüber dem Leistungsempfänger. Es besteht grundsätzlich ein Vorrang der Leistungsabwicklung im Verhältnis unter den Sozialleistungsträgern.

#### **2.1 Recht des vorläufig leistenden Trägers**

Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den Rechtsvorschriften des vorläufig leistenden Trägers. Das kann dazu führen, dass bei Abwicklung des Erstattungsverhältnisses mehr aufzuwenden ist, als der endgültig leistende Träger an den Berechtigten geleistet hätte. Es darf jedoch nicht mehr erstattet werden, als der vorläufig leistende Träger nach den eigenen Rechtsvorschriften rechtmäßig erbringen durfte.

#### **2.2 Prüfung der Höhe des angemeldeten Erstattungsanspruchs in Zweifelsfällen**

Der endgültig leistende Leistungsträger hat den angemeldeten Erstattungsanspruch des vorläufig leistenden Trägers bei Plausibilität ohne weitere Prüfung in der angemeldeten Höhe zu erfüllen. Wenn der endgültige Leistungsträger Einwände gegen die Höhe der Erstattungsforderung hat, muss er dies mit dem vorläufig leistenden Träger klären.



**Gültig ab: 20.12.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

### **2.3 Zeitliche Übereinstimmung**

Der Anspruch auf Leistungersatz besteht nur in der Höhe, soweit sich die Vorleistung des erstattungsberechtigten Leistungsträgers mit dem Zeitraum deckt, in dem der Anspruch gegen den erstattungspflichtigen Leistungsträger bestand (zeitliche Kongruenz).

### **2.4 Keine Zahlung mit befreiender Wirkung**

Leistet der erstattungspflichtige Leistungsträger im Ausnahmefall ebenfalls gutgläubig an den Leistungsempfänger, steht ihm dennoch kein Recht zu, die Erfüllung des Erstattungsanspruches zu verweigern.

## **3. Verfahren und Rechtsweg**

### **3.1 Geltendmachung der Forderung**

Der Erstattungsanspruch muss innerhalb der Ausschlussfrist des [§ 111](#) mit einem Schreiben (z. B. BK-Vorlage, COLIBRI-Berechnungshilfe) geltend gemacht werden. Es ergeht kein Verwaltungsakt (siehe [5.1 „Weitere Informationen SGB I und SGB X](#)).

Sofern der Erstattungsanspruch nicht befriedigt wird, ist zunächst der Sachverhalt aufzuklären. Weigert sich der endgültig zur Leistung verpflichtete Träger weiterhin, ist die Erhebung einer Leistungsklage unter Fristsetzung anzudrohen. Streitigkeiten mit BA-Beteiligung auf beiden Seiten sind vorrangig auf dem Dienstweg zu klären.

Für die Erhebung der Leistungsklage ist die Rechtsbehelfsstelle in der Agentur für Arbeit zuständig. Maßgebend ist der Rechtsweg nach [§ 114](#).

### **3.2 Rückgriff des erstattungspflichtigen Leistungsträgers auf den Leistungsempfänger**

Da sich der Umfang der Erstattung nach den Rechtsvorschriften des erstattungsberechtigten Leistungsträgers richtet, kann der Fall eintreten, dass der erstattungspflichtige Leistungsträger einen höheren Betrag erstatten muss, als er nach seinen Rechtsvorschriften zu leisten hätte.

Hinsichtlich der Differenz hat der erstattungspflichtige Leistungsträger zu prüfen, ob ausnahmsweise eine Rückforderung gegenüber dem Leistungsempfänger nach [§ 50 Abs. 2](#) möglich ist.

**Beispiel zum Rückgriff auf den Leistungsempfänger:**



**Gültig ab: 20.12.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Der Rentenversicherungsträger (erstattungsberechtigter Leistungsträger) leistet in einem Reha-Fall aufgrund gesetzlicher Vorschriften ([§ 14 Abs. 2 SGB IX](#)) in Höhe von 1.000,- Euro/ Monat vorläufig.

Endgültiger und somit erstattungspflichtiger Leistungsträger ist die BA mit einem Anspruch des Leistungsempfängers in Höhe von 800,- Euro / Monat.

Für die vorgeleisteten Zeiträume erstattet die BA dem Rentenversicherungsträger 1.000,- Euro monatlich. Hinsichtlich der Differenz in Höhe von 200,- Euro monatlich ist die Erstattungspflicht des Leistungsempfängers zu prüfen ([§ 50 Abs. 2](#)).

## **4. Besonderheiten**

### **4.1 Konkurrenzen**

Bestehen neben einem Erstattungsanspruch nach [§ 102](#) weitere Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger nach den [§§ 103 – 105](#), ist der Erstattungsanspruch nach [§ 102](#) vorrangig ([§ 106 Abs. 1 Nr. 2](#)).

Sofern mehrere ranggleiche Erstattungsansprüche nach [§ 102](#) zusammentreffen, werden diese aus dem Verhältnis des Erstattungsanspruchs zum Gesamtbetrag anteilmäßig befriedigt ([§ 106 Abs. 2 S. 1](#)).

### **4.2 Verhältnis zu anderen Verfügungen**

Erstattungsansprüche haben keinen allgemeinen Vorrang gegenüber einer sonstigen Verfügung ([§§ 48 ff. SGB I](#)).

Erstattungsansprüche nach [§ 102](#) sind gegenüber einer Auszahlung nach [§ 48 SGB I](#) (Abzweigung) vorrangig, wenn der Unterhalt des Berechtigten (Leistungsempfängers) durch Leistungen eines Leistungsträgers sichergestellt wurde. Ansonsten gilt der Grundsatz der zeitlichen Priorität.

Trifft ein Erstattungsanspruch mit einer sonstigen Verfügung über den Leistungsanspruch ([§§ 51 - 54 SGB I](#)) zusammen, gilt ebenfalls der Grundsatz der zeitlichen Priorität: Maßgeblich ist, welche der Verfügungen zeitlich zuerst vorgenommen worden ist (siehe auch GA 4.2 zu [§ 103](#)).

## **5. IT-Anwendungen**

COLIBRI-Berechnungshilfen „Erstattungsanspruch der BA“ und „Erstattungsanspruch anderer Träger“.

**Gültig ab: 20.12.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **6. Arbeitsmittel**

Entsprechende Schreiben stehen über die COLIBRI-Berechnungshilfe und über den BK-Browser (10s103...) zur Verfügung.

## **7. Erkenntnisse aus Prüfungen**

Zurzeit liegen keine Erkenntnisse vor.

## **8. Schulungsunterlagen**

Bildungskatalog, Teil Leistungen/ Verfahren, Verwaltungsverfahren (SGB I und X), Verwaltungsverfahren .